

Hinweise zur Erstellung einer juristischen Hausarbeit

Für die Erstellung einer Hausarbeit gibt es keine verbindlichen Regeln. Oberste Prinzipien bei ihrer Gestaltung sind die Übersichtlichkeit und die logische Stringenz. Im Laufe der Zeit haben sich deshalb gewisse Üblichkeiten und Formalia herausgebildet, die zweckmäßigerweise eingehalten werden sollten. Die nachfolgenden Hinweise sind daher nicht als zwingende Richtlinien zu verstehen, sie stellen vielmehr nur erprobte und deshalb vertretbare Lösungen zusammen.

1. Der **Vorspann** einer Hausarbeit besteht aus Deckblatt, Aufgabentext, Gliederung und Literaturverzeichnis (in dieser Reihenfolge). Es bietet sich an, anstelle eines Abkürzungsverzeichnisses auf Kirchner, Hildebert/Pannier, Dietrich, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., Berlin 2008, zu verweisen. Ein derartiger Verweis ist aber nur dann möglich, wenn nicht neben den bei Kirchner aufgeführten Abkürzungen andere eigene verwendet werden. Der Vorspann ist mit römischen, die eigentliche Lösung mit arabischen Seitenzahlen (beginnend wieder mit Seite 1) zu versehen.
2. Der **Aufgabentext** ist als Fotokopie voranzuheften. Das Abschreiben des Textes ist nicht nur nicht erforderlich und bringt keine Vorteile in der Benotung, sondern führt allenfalls zu einem schlechten Eindruck, wenn der Text fehlerhaft abgeschrieben wird.
3. Die **Gliederung** sollte in juristischen Hausarbeiten folgender Einteilung folgen:

- A.
 - I.
 - 1.
 - a)
 - aa)
 - (1)
 - (a)
 - (aa)

Eine Untergliederung nach „1“, „1.1.“, „1.1.1.“ usw. ist zwar ebenfalls zulässig, aber nicht empfehlenswert, da sie schnell unübersichtlich wird.

- a) Jeder Gliederungspunkt in der Lösung muss in der Gliederung aufgeführt werden und umgekehrt.
- b) Abstrakte Überschriften (Schutzgut, Tatbestand, herrschende Meinung, Mindermeinung etc.) sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Konkrete Überschriften vermitteln dem Korrektor schon beim Lesen der Gliederung einen genaueren Eindruck vom Gang der Arbeit.
- c) Überschriften sollen die ihnen folgenden Ausführungen prägnant charakterisieren. Unzulässig sind daher „kleine“ Inhaltsangaben über mehrere Zeilen.
- d) Die Gliederung muss folgerichtig sein, d.h., „wer A. sagt, muss auch B. sagen“. Demnach darf eine (weitere) Untergliederungsebene nur dann eingefügt werden, wenn sie aus mindestens zwei Untergliederungspunkten besteht. Zudem muss sich jeder Unterpunkt auf den nächsthöheren inhaltlich zurückführen lassen.
- e) Andere Untergliederungen, z.B. durch Spiegelstriche, sind zu vermeiden.
- f) Die in der Gliederung verwendeten Gliederungsüberschriften sollten auch im Text als Überschriften wiederholt werden. Bei „kleinen“ Gliederungsunterpunkten mag hiervon im Einzelfall abgesehen werden.

4. Im **Literaturverzeichnis** ist nur die verwendete Literatur aufzuführen.

- a) Es ist daher unzulässig und stellt einen schweren Formfehler dar, wenn das Verzeichnis nachträglich durch weitere Titel erweitert wird, die nicht im Lösungstext zitiert werden.
- b) Weiterhin wird ebenfalls erwartet, dass alle in der Lösung zitierten Literaturbeiträge auch im Verzeichnis aufgeführt sind. Fehlen im Literaturverzeichnis Werke, die in Fußnoten aufgeführt werden, so gilt die Vermutung sogenannter „Blindzitate“ (aus anderen Werken übernommene Zitate, die vom Verfasser nicht selbst überprüft wurden).
- c) Gesetzesmaterialien und Gerichtsentscheidungen sind nicht aufzunehmen.
- d) Im Verzeichnis werden die verwendeten Beiträge und Werke grundsätzlich nach den Nachnamen der Autoren bzw. Herausgeber alphabetisch sortiert. Allgemein eingeführte Standardwerke (z.B. Palandt, Schönke/Schröder, Bonner Kommentar) werden nach dem üblichen Namen in die alphabetische Sortierung eingereiht.
- e) Namenszusätze (von, Graf etc.) sind im Anschluss an die Vornamen aufzuführen. Akademische Grade werden nicht aufgeführt.
Also nicht: von Münch, Ingo – sondern richtig: Münch, Ingo von.
- f) Die Verlage sind nicht anzugeben.

- g) Eine Trennung nach Aufsätzen, Lehrbüchern und Kommentaren ist unüblich.
- h) Die Titel und Beiträge sind vollständig und richtig anzugeben.
Also nicht: Hamann, Andreas/Lenz, Helmut, Das Grundgesetz für die BRD – sondern richtig: Hamann, Andreas/Lenz, Helmut, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
- i) Unterüberschriften (besonders bei Beiträgen in Zeitschriften), die der Autor erkennbar (Kleindruck) zur Erläuterung der von ihm gewählten Überschrift verwendet hat, sind in der Regel nicht mit aufzuführen.
Also nicht: Sachs, Michael, Das Staatsvolk in den Ländern (Überlegungen zur Staatsangehörigkeit und zur staatsbürgerlichen Gleichheit im Bundesstaat), AöR 108 (1983), S. 68 – sondern richtig: Sachs, Michael, Das Staatsvolk in den Ländern, AöR 108 (1983), S. 68.
- j) Studienanleitungen, Fallschemata und -lösungen sowie sonstige Skripten sind zwar verwendbar, aber nicht zitierfähig. Diese dürften also weder im Literaturverzeichnis noch in den Fußnoten Erwähnung finden.
- k) Einzelbeispiele:

Aufsätze

- | | |
|--------------------|--|
| Ipsen, Jörn | Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach der Föderalismusnovelle, NJW 2006, S. 2801. |
| Kaltenborn, Markus | Rahmengesetzgebung im Bundesstaat und Staatenverbund, AöR 128 (2003), S. 412. |

Anmerkung: Bei Zeitschriften, die nach Jahrgang und Bandzahl geführt werden, sind beide anzugeben (Beispiele: ZStW, AcP, VerwArch, Der Staat).

- | | |
|--------------|---|
| Ehlers, Dirk | Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 27.5.2009 – 8 C 10.08 –, DVBl. 2009, S. 1456. |
|--------------|---|

Monographien

- | | |
|------------------|---|
| Giese, Friedrich | Enteignung und Entschädigung, Tübingen 1950. |
| Ipsen, Jörn | Der Staat der Mitte – Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, München 2009. |
| Ipsen, Jörn | Staatsrecht I, 23. Aufl., München 2011. |

Kommentare

Dreier, Horst (Hrsg.) Grundgesetz-Kommentar, Band III (Artikel 83 - 146),
2. Aufl., Tübingen 2008.

*Anmerkung: Zwar ist der Zusatz Band III (Artikel 83 - 146) erkennbar eine Unterüberschrift, so-
dass eigentlich der Zusatz nicht genannt werden dürfte. Da es sich aber um ein
mehrbändiges Werk handelt, ist der Zusatz zur Individualisierung erforderlich.*

Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, bearb. von Bassenge, Peter/
Diederichsen, Uwe u.a., 71. Aufl., München 2012.

*Anmerkung: Bei derartig eingeführten Standardwerken, deren Urheber schon lange verstorben
sind (neben Palandt auch Schönke/Schröder), wird der Vorname nicht mit aufgeführt,
da der Name sich zur Kennzeichnung des Werks selbst eingebürgert hat. Stattdessen
werden die aktuellen Bearbeiter genannt, wobei die Nennung der ersten beiden in der
Regel genügt. Die Bearbeiter können abweichend auch mit Vor- und Nachname
aufgeführt werden, da eine Alphabetisierung nicht erforderlich ist.*

Maunz/Dürig Grundgesetz, bearb. von Herzog, Roman/Herdegen,
Matthias u.a., Band V (Art. 70 - 99), Loseblatts., Mün-
chen, Stand: Mai 2011.

Anmerkung: Bei Loseblattsammlungen ist der Stand der letzten Nachlieferung anzugeben.

Beiträge in Sammelbänden

Ipsen, Jörn Folterverbot und Notwehrrecht, in: W. Lenzen (Hrsg.),
Ist Folter erlaubt?, Paderborn 2006, S. 39.

*Anmerkung: Bei Sammelbänden mit Beiträgen verschiedener Autoren ist der Titel des betreffenden
Aufsatzes zu nennen. Der Charakter des Sammelbands wird mit dem Wort „in:“ ver-
deutlicht. Am Ende wird die Anfangsseite des Beitrags angegeben.*

Badura, Peter Die parlamentarische Demokratie, in: Isensee, Josef/
Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts,
Band II, 3. Aufl., Heidelberg 2003, § 25.

*Anmerkung: Das Handbuch des Staatsrechts ist nach §§ und Rdnr. geordnet. Hier ist also
zweckmäßigerweise eine entsprechende Verweisung vorzunehmen.*

Ossenbühl, Fritz Der Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen in der
Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: FS
für Wolfgang Zeidler, Band 1, Berlin/New York 1987,
S. 625.

Anmerkung: Bei Festschriften ist es üblich, nicht deren Herausgeber und Titel anzugeben, sondern nur die Personen bzw. Institutionen, die geehrt werden sollten. Bitte beachten: Es gibt Festschriften (= FS) und Gedächtnisschriften (= GS).

Die Angaben der verwendeten Werke sind im Literaturverzeichnis alphabetisch zu sortieren. Bei der Erstellung des Literaturverzeichnisses ist äußerst sorgfältig vorzugehen. Schreibfehler – insbesondere bei der Wiedergabe der Autoren (Düring statt Dürig oder Jaraß statt Jarass) – sind unbedingt zu vermeiden, da viele Korrektoren aus solchen Fehlern negative Rückschlüsse auf die Genauigkeit der Bearbeitung auch im Übrigen ziehen. Aus diesem Grunde sollte das Verzeichnis schon während der Erstellung des Gutachtens fortlaufend aktualisiert werden und nicht erst am Ende der Bearbeitung die Suche in der Bibliothek beginnen, wenn erfahrungsgemäß die Zeit ohnehin schon knapp ist.

5. Bei der **Zitierung in den Fußnoten** der Hausarbeit sind folgende Formalia einzuhalten:

a) Bei der Hausarbeit werden nur Belegzitate verwendet. Ergänzende Ausführungen in den Fußnoten oder gar die Aufführung abweichender Ansichten (mit dem Zusatz a.A.) sind zu vermeiden.

b) Zitiert wird bei Beiträgen und Gerichtsentscheidungen nach Anfangs- und konkreter Fundseite, wobei zwei Möglichkeiten bestehen:

Ipsen, NJW 2006, S. 2801, 2803 oder: Ipsen, NJW 2006, S. 2801 (2803).

Bei Zitaten aus Gerichtsentscheidungen, die in amtlichen oder halbamtlichen Sammlungen (also z.B. BVerfGE, BVerwGE, BFHE, BGHSt, BGHZ, BSGE, BAGE) veröffentlicht sind, wird wie folgt zitiert:

BVerfGE 13, 220, 223 oder BVerfGE 13, 220 (223) (also ohne den Zusatz S.).

c) Ist eine Gerichtsentscheidung in einer amtlichen/halbamtlichen Sammlung veröffentlicht, ist sie nach dieser zu zitieren und nicht nach Parallelveröffentlichungen in sonstigen Zeitschriften.

d) In Kommentaren und Lehrbüchern finden sich oftmals Zitiervorschläge (z.B. bei Münch, Ingo von/Kunig, Philip (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 1, im Anschluss an die Inhaltsübersicht). Bevor Sie sich Phantasieabkürzungen überlegen, können Sie auf diese Vorschläge zurückgreifen. Im Übrigen sollten Sie nicht jedes von Ihnen verwendete Lehrbuch mit Kennbuchstaben versehen, sondern sich bemühen, den Titel solchermaßen abzukürzen, dass der Korrektor auch ohne weiteres erkennen kann, welches Buch gerade zitiert wird. Abkürzungen sollten ohnehin nur dann Verwendung finden, wenn sie tatsächlich sinnvoll sind.

Beispiel für ein Zitat aus einem Kommentar:

Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 112 Rdnr. 6.

- e) Bei Festschriften und anderen Sammelwerken kann wie folgt verfahren werden:
 Ossenbühl, in: FS für Zeidler, Bd. 1, S. 625 (630).
 Ipsen, in: Ist Folter erlaubt?, S.39 (41).
 Badura, in: HdbStR, Bd II, § 29 Rdnr. 5.
6. Hinsichtlich der Frage, bei welcher **Gelegenheit Belege in Fußnoten** nachzuweisen sind, gilt folgendes:
- a) Wörtliche Zitate sind im Text durch „...“, kenntlich zu machen und in einer Fußnote zu belegen. Direktzitate sind nur sehr selten erforderlich, nämlich dann, wenn es sich um eine prägnante Umschreibung eines Tatbestandsmerkmals handelt, die nur so wiedergegeben werden kann. Im Regelfall wird allerdings erwartet, dass Sie die entsprechende Äußerung komprimiert mit eigenen Worten darstellen. Bei Direktzitationen ist immer nur die konkrete Fundstelle anzugeben. Unzulässig ist somit, mehrere Belegstellen anzuführen, wenn sich dieses Zitat nicht bei allen in dieser Form findet. Zulässig ist dagegen folgende Formulierung:
 BVerfGE 15, 220 (224); vgl. ferner Ipsen, JuS 1990, S. 634 (638).
- b) Sinngemäße Wiedergaben werden in der Fußnote mit „vgl.“ kenntlich gemacht. Dieses Kürzel sollte aber grundsätzlich sparsam verwendet werden.
- c) Wenn Sie im Text zwischen einer h.M. und einer M.M. differenzieren (was für die Bewertung der unterschiedlichen Aussagen nicht von Bedeutung ist), muss sich dieses Kräfteverhältnis allerdings auch in den Angaben in den betreffenden Fußnoten niederschlagen; es sollte also nicht nur ein Vertreter der herrschenden Meinung mehreren Vertretern der Mindermeinung gegenübergestellt werden.
- d) Sekundärliteratur, die eine bestimmte Auffassung nur referierend darstellt, kann nicht als Beleg für diese herangezogen werden. Wird also z.B. die Ansicht des BVerfG in der Hausarbeit wiedergegeben, ist das Gericht selbst zu zitieren. Positive Stellungnahmen der Literatur zu einer Rechtsansicht können in der Fußnote mit dem Zusatz: „dem Gericht folgend“ oder „ähnlich“ beigefügt werden.
- e) Konkrete Zitate dürfen zur Untermauerung der in der Hausarbeit vorgenommenen Subsumtion des Falles unter die entsprechende Norm nicht verwendet werden, da der vorgelegte Fall in der zitierten Fundstelle nicht entschieden worden ist.
 Unzulässig ist daher z.B.: A ist somit in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG durch das Gesetz betroffen (Fn.: Ipsen, Staatsrecht II ...).
 Nur in seltenen Ausnahmefällen kann ein Beleg wie folgt angebracht werden: Vgl. zu einem parallel gelagerten Fall auch BVerfGE 13, 220, 223. Aber auch hier ist ein solches Zitat generell überflüssig, vielmehr sind die in der Belegstelle verwendeten Argumente, die zu dieser Entscheidung geführt haben, bereits bei der Her-

ausarbeitung der einzelnen Gesichtspunkte, die zu Ihrem Ergebnis geführt haben, zu verwenden.

- f) Sofern in der Hausarbeit nur der Inhalt einer Norm wiedergegeben wird, ergibt sich deren Bedeutung aus sich selbst heraus. Dieses durch ein Zitat zu belegen, ist dann falsch.

Also nicht: Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. (Fn.)

- g) Ein Nachweis durch eine Belegstelle in einer Fußnote ist immer dann erforderlich, wenn eine fremde Rechtsansicht oder innerhalb einer Stellungnahme ein fremdes Argument verwendet wird. Ohne Beleg gibt der Verfasser zu erkennen, dass er eigene Gedanken entwickeln oder dass er sich „mit fremden Federn schmücken“ will.
- h) Innerhalb einer Fußnote sollte man die Belegstellen in eine sinnvolle Ordnung bringen. So empfiehlt es sich, zunächst höchstrichterliche Rechtsprechung, dann Kommentare in alphabetischer Reihenfolge und schließlich sonstige Literatur zu zitieren.

7. Hinsichtlich der **Gestaltung des Gutachtens** sind folgende Aspekte zu beachten:

- a) Eine Hausarbeit ist darauf ausgerichtet, einen konkreten Fall zu lösen. Daraus folgt, dass nicht fallbezogene Ausführungen über den Inhalt einer Norm, ihre Bedeutung für das Gefüge innerhalb des Gesetzes oder die Intentionen des historischen Gesetzgebers nicht gemacht werden dürfen. Aus solchen Darstellungen wird in der Regel geschlossen, dass der Bearbeiter mit dem Sachverhalt nicht umgehen kann und dies durch „objektiv zutreffende“ Beschreibungen überdecken will.
- b) Hinweise zur Schlüssigkeit des Aufbaus sind entbehrlich, sogar falsch.
- c) Wenn eine möglicherweise einschlägige Norm geprüft wird, so ist sie in möglichst kleine Tatbestandsmerkmale zu zergliedern, um diese dann gutachterlich erörtern zu können. Die Zusammenballung mehrerer Tatbestandsmerkmale ist zu vermeiden, da dann leicht die Gefahr besteht, dass einzelne Merkmale entweder gar nicht oder nur im unzutreffenden Urteilsstil abgehandelt werden.
- d) Sofern zu einem Tatbestandsmerkmal unterschiedliche Positionen vertreten werden, sind die Auffassungen zunächst vorzustellen. Danach ist eine Subsumtion für den konkreten Fall vorzunehmen. Dabei sind die Ansichten als zweifelhaft zu kennzeichnen, sei es, dass der Satz mit „nach dieser Auffassung soll ...“ eingeleitet wird, sei es, dass die Ansicht im Konjunktiv wiedergegeben wird. Auch hinsichtlich der ermittelten Ergebnisse ist in dieser Weise zu verfahren, weil schließlich noch nicht klar ist, ob Sie der jeweiligen Auffassung folgen werden. Nur wenn sich im Einzelfall abweichende Ergebnisse ergeben, ist dann in einer Stellungnahme

zwischen den Meinungen abzuwägen und am Schluss festzustellen, welcher Meinung gefolgt wird und welches Ergebnis sich hieraus ergibt. Es ist nicht zulässig, bei der Vorstellung der einzelnen Ansätze bereits Argumente für sie darzustellen oder gar den Streit abstrakt vorweg zu entscheiden. Kommen alle Auffassungen im konkreten Fall zum gleichen Ergebnis, ist dies nur festzuhalten, eine Stellungnahme ist zwingend zu unterlassen.

- e) Hilfsgutachten sind ohne entsprechenden Hinweis in der Aufgabenstellung grundsätzlich unzulässig. Sofern die Prüfung an einer Stelle zu einem zwingenden Ergebnis gelangt, dürfen die übrigen Voraussetzungen dann nicht weiter geprüft werden, da insofern kein Bezug zur Falllösung mehr besteht. So stellt es einen Aufbaufehler dar, wenn im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Geeignetheit des Mittels abgelehnt und trotzdem mit der Erforderlichkeit fortgefahren wird. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist dann zu machen, wenn die frühe Entscheidung nach der Konzeption des Sachverhalts wesentliche Probleme unerörtert lassen würde, z.B. wenn nach den Erfolgsaussichten einer Klage gefragt ist, der Verfasser zu ihrer Unzulässigkeit gelangt und somit die gesamte Begründetheitsprüfung weglassen würde. Wenn dagegen nach dem Gesetz mehrere Alternativen zur Begründung eines Ergebnisses herangezogen werden können (z.B. bei Gesetzgebungskompetenzen oder innerhalb einer Schrankentrias), sollten sämtliche nicht offensichtlich abwegigen Alternativen geprüft werden.
- f) Offensichtlich nicht problematische Vorschriften (z.B. Verfahrensvorschriften) sind nicht zu prüfen, insbesondere wenn der Sachverhalt zu ihnen keine Angaben enthält.
- g) Jede Prüfung innerhalb des Gutachtens muss mit einem Ergebnissatz abschließen, in dem im Indikativ festgestellt wird, ob die anfangs zu diesem Abschnitt gestellte Frage zu verneinen oder zu bejahen ist.
- h) Am Ende der Hausarbeit ist ein zusammenfassendes Gesamtergebnis zu formulieren und die Hausarbeit zu unterschreiben.

Weiterführende Literatur:

- Gas, Tonio Die Visitenkarte des Studenten – Formalien und Stilfragen in juristischen (Falllösungs-)Hausarbeiten, NdsVBl. 2007, S. 255 und S. 314.
- Putzke, Holm Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben: Klausuren, Hausarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, 3. Aufl., München 2010.
- Schimmel, Roland Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 9. Aufl., München 2011.